



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

10. November 2015

Nr. 2015-678 R-721-27 Kleine Anfrage Petra Simmen, Altdorf, zu Unterbringung der Flüchtlinge und Asylsuchenden im Kanton Uri; Antwort des Regierungsrats

I. Ausgangslage

Am 21. September 2015 reichte Landrätin Petra Simmen, Altdorf, eine Kleine Anfrage zur Unterbringung der Flüchtlinge und Asylsuchenden im Kanton Uri ein. Darin bezieht sie sich auf die aktuelle Lage in Europa und auf das Schreiben des Staatssekretariats für Migration (SEM) vom 14. September 2015 an die Kantone, sich auf rasch und stark ansteigende Flüchtlingszahlen in der Schweiz einzustellen. Sie stellt dem Regierungsrat dazu fünf Fragen.

II. Grundsätzliches

In den letzten Wochen und Monaten hat die Zahl der Menschen, die aus Syrien und anderen Krisengebieten geflüchtet und nach Europa weitergewandert sind, stark zugenommen.

Die Einführung von Grenzkontrollen in mehreren europäischen Staaten führte bisher nur zu einer geringen Ausweichbewegung in die Schweiz. Die Schweiz ist weiterhin nicht primäres Zielland für Migrantinnen und Migranten, die von Südosten nach Westeuropa gelangen. Die Situation in Europa bleibt aber angespannt und eine Änderung der Migrationsbewegungen ist nicht ausgeschlossen. Das Staatssekretariat für Migration geht davon aus, dass monatlich bis Ende Jahr 4'000 bis 4'500 Gesuche gestellt werden. Seit 1999 war diese Anzahl nie mehr so hoch.

Der Verteilschlüssel gemäss Artikel 21 Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen vom 11. August 1999 (Asylverordnung 1 [AsylV 1]; SR 142.311) wird auch bei einer starken Zunahme der Asylgesuche beibehalten. Somit muss der Kanton Uri 0,5 Prozent der

registrierten Asylsuchenden aufnehmen. Zurzeit sind das sechs bis acht Personen pro Woche.

III. Zu den gestellten Fragen

- 1. Ist der Kanton Uri auf die allenfalls rasch und stark ansteigenden Flüchtlingszahlen und Asylsuchenden und die daraus resultierenden bevorstehenden Zuweisungen auf die benötigte Unterbringungsplätze vorbereitet?*

Nach Artikel 80 Absatz 1 Asylgesetz (AsylG; SR 142.31) sind die Kantone ermächtigt, zur Gewährung der Sozialhilfe für Asylsuchende zugelassene Hilfswerke beizuziehen. Dazu gehört auch die Regelung der Unterkunft. Der Kanton Uri hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, indem der Kanton mit dem Schweizerischen Roten Kreuz (SRK) eine Programmvereinbarung abgeschlossen hat. Diese Zusammenarbeit besteht schon seit 1986. Dies bedeutet u. a. auch, dass das SRK die Unterbringung sicherstellen muss.

Zurzeit ist das SRK in der Lage, die dem Kanton Uri zugewiesenen Asylsuchenden in der Kollektivunterkunft Bauernhof in Altdorf und den zur Verfügung stehenden Wohnungen in diversen Gemeinden unterzubringen.

Im Hinblick auf die zu erwartende weitere Zunahme der Asylgesuche ist das SRK in Zusammenarbeit mit dem Kanton seit längerem daran, neue Unterbringungsmöglichkeiten zu suchen und zu prüfen. Unter anderem laufen Abklärungen für einen Bezug von Zivilschutzanlagen. Diese Unterbringung dient jedoch nur als Notlösung. Die Personen sollten nicht länger als drei Wochen in unterirdischen Anlagen untergebracht werden. Im Weiteren ist das SRK daran, geeignete Objekte für die Unterbringung von grösseren Personengruppen zu suchen. Es liegen auch Angebote von Dritten vor, die noch einer näheren Abklärung bedürfen.

- 2. Wenn ja, besteht diesbezüglich ein Konzept, welches im Minimum die Fragen der Unterbringung, der Betreuung, der Finanzierung und der Information gegenüber der Bevölkerung aufzeigt?*

Wie die Antwort zur Frage 1 aufzeigt, ist das SRK beauftragt, die Betreuung und Unterbringung der Asylsuchenden sicherzustellen. In der Programmvereinbarung und in einem vom SRK erstellten Konzept, sind die Vorgaben für eine adäquate Unterbringung der Asylsuchenden definiert. Durch die langjährige Erfahrung und das aufgebaute gute Beziehungsnetz war das SRK bisher immer in der Lage, aufgrund der aktuellen Situation und

unter Berücksichtigung der Prognosen des Bundesamts für Migration genügend Unterbringungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Diese bis anhin angewandte rollende Planung hat sich bewährt. Daneben ist das SRK wie erwähnt auch daran, gemeinsam mit dem Kanton ein Notfallszenario zu entwickeln für den Fall, dass der Bestand an Asylsuchenden innert wenigen Monaten so stark zunehmen sollte, dass dem Kanton kurzfristig nicht mehr genügend Unterkünfte zur Verfügung stünden. Das Notfallszenario sieht u. a. die kurzfristige Umnutzung von Zivilschutzanlagen vor.

Für schulpflichtige Asylsuchende gilt der Grundsatz, dass der obligatorische Besuch der Volksschule für alle Kinder unabhängig des Statuts ausnahmslos von den Gemeinden umzusetzen ist. In der aktuellen Lage kann für einzelne Gemeinden eine ausserordentliche Situation eintreten. Die Bildungs- und Kulturdirektion erarbeitet gegenwärtig mögliche Lösungen, damit die Schulen ihren Auftrag erfüllen können.

Bei den Zuteilungen von zusätzlichen Asylsuchenden in eine Gemeinde (Mietung von zusätzlichen Wohnungen) werden die jeweiligen Gemeinden schriftlich informiert. Dies wird weiterhin so gehandhabt. Sollte in einer Gemeinde eine grössere Unterkunft eröffnet werden, wird vorgängig auch ein Gespräch mit dem Gemeinderat geführt und in Absprache mit diesem eine Information der Bevölkerung durchgeführt.

Gemäss Asylgesetz und Asylverordnung vergütet der Bund den Kantonen Globalpauschalen für Personen während der Dauer des Asylverfahrens, der vorläufigen Aufnahme und der vorübergehenden Schutzgewährung sowie für Flüchtlinge und Staatenlose. Die Globalpauschale setzt sich unter anderem durch einen Anteil für die Mietkosten sowie einen Anteil für die Sozial- und Betreuungskosten zusammen. Somit ist ein grosser Anteil der Kosten, von der Unterkunft über die Ernährung bis zum Lohn der Betreuer, gedeckt.

Auch bei einem Anstieg der Gesuchszahlen bleibt die Verantwortung für die Unterbringung und Betreuung der Asylsuchenden in der Zuständigkeit des Kantons bzw. des SRK. Die Gemeinden haben in diesen Bereichen keine Aufgaben. Einzig bei der Einschulung von Kindern sind die Gemeinden betroffen.

3. Wenn nein; wie gedenkt der Regierungsrat die genannten sowie weitere Herausforderungen in diesem Bereich im Detail anzugehen und welche Massnahmen müssten hierzu sofort eingeleitet werden?

Der Regierungsrat beobachtet die Entwicklung aufmerksam. Er ist überzeugt, dass die aktuell getroffenen Massnahmen und die laufenden Vorbereitungen der gegenwärtigen

Situation angepasst sind. So ist das SRK in Zusammenarbeit mit der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion (GSUD) auf verschiedenen Ebenen daran, zusätzliche Unterbringungsmöglichkeiten zu prüfen. Konkrete Ergebnisse sind im Verlaufe der nächsten Wochen zu erwarten.

4. *Wie viele Unterbringungsplätze könnten im Kanton Uri, maximal und zur sofortigen Nutzung zur Verfügung gestellt werden?*

Zu den per Ende Oktober 2015 total 400 belegten Plätzen verfügt das SRK aktuell noch über 26 freie Plätze. Diese können die Aufnahme der dem Kanton Uri zugewiesenen Asylsuchenden (von aktuell sechs bis acht Personen pro Woche) noch bis Ende November 2015 sicherstellen. Wie in der Antwort zu Frage 2 ausgeführt ist, rechnet der Regierungsrat damit, dass innert kürzester Frist durch Zumiete von Wohnungen (d. h. ohne Zivilschutzanlagen gemäss Notfallszenario) weitere zusätzliche Unterbringungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, dass die Unterbringung auch bei einer erhöhten Zuweisung per sofort bzw. ohne zusätzlichen Vorlauf aufgefangen werden könnte.

5. *Wie würde die konkrete und anteilmässige Verteilung der Flüchtlinge und Asylsuchenden auf die einzelnen Gemeinden aussehen?*

Der Kanton Uri kennt im Gegensatz zu anderen Kantonen keine prozentuale Verteilung der Asylsuchenden auf alle Gemeinden. Gemäss der Programmvereinbarung muss das SRK auf eine ausgewogene geografische Verteilung achten. Wünschenswert und anzustreben ist natürlich, dass die Personen auf alle Gemeinden verteilt werden könnten. Da die Verteilung aber von den auf dem Wohnungsmarkt zur Verfügung stehenden Wohnungen abhängig ist, ist eine gleichmässige Verteilung schwierig. Bei einem grossen Anstieg von Neuzuweisungen ist das primäre Ziel, die Personen geeignet unterzubringen. Es kann nicht mehr auf eine ausgewogene Verteilung auf die Gemeinden geachtet werden. In einer Ausnahmesituation können unter Umständen einzelne Gemeinden überdurchschnittlich belastet werden.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Text der Kleinen Anfrage); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Amt für Soziales; Direktionssekretariat Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion und Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor



